

# RS Vwgh 2003/6/11 2002/10/0084

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.2003

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

19/05 Menschenrechte

## Norm

B-VG Art50 Abs2;

Übk Rechte des Kindes 1993;

## Rechtssatz

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes begründet keine subjektiv-öffentlichen Rechte, zumal der Nationalrat beschlossen hat, dass dieser Staatsvertrag im Sinne des Art 50 Abs 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist (vgl BGBl 7/1993). Nach den Erläuternden Bemerkungen war eine entsprechende Beschlussfassung im Hinblick darauf erforderlich, dass die Bestimmungen des Übereinkommens weitgehend nicht unmittelbar anwendbar bzw nicht ausreichend determiniert sind, um in einer innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar vollzogen werden zu können (vgl BlgNR 18. GP, RV 413, S 1 f).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2002100084.X03

## Im RIS seit

03.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

28.04.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)